

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Apothekenwesen, im Arzneimittel- und Giftverkehr u. a.

Zwischen der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberstadtdirektor,
und
der Stadt Remscheid, vertreten durch den Oberstadtdirektor,

wird aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Wuppertal vom 30.11.1981 und des Rates der Stadt Remscheid vom 25.01.1982 gemäß der §§ 1 Abs. 2, 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Zur Durchführung der nach §§ 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundesapothekenordnung, der Approbationsordnung für Apotheker, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 08.01.1980 (GV. NW S. 105) den kreisen und kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben sowie für die Überwachung des Handels mit Giften und giftigen Pflanzenschutzmitteln und die Abnahme von Giftprüfungen in den Städten Wuppertal und Remscheid stellt die Stadt Wuppertal einen Amtsapotheker ein.

Die für die Aufgabenerledigung notwendigen Verwaltungs- und Schreibkräfte werden von den beiden Städten jeweils für ihren Bereich getrennt bereitgehalten.

§ 2

Der Amtsapotheker untersteht der Dienstaufsicht des Oberstadtdirektors der Stadt Wuppertal. Die Fachaufsicht über den Amtsapotheker übt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet der Stadt Wuppertal der Oberstadtdirektor der Stadt Wuppertal, im Gebiet der Stadt Remscheid der Oberstadtdirektor der Stadt Remscheid aus.

§ 3

Die für die Tätigkeit des Amtsapothekers anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den beteiligten Städten entsprechend der Zahl der Einwohner anteilig getragen. Zu den Personalkosten gehören auch der Versorgungszuschlag im Sinne der VV Nr. 6.1.10 zu § 6 BeamtVG (derzeit 30 %) sowie die Personalnebenkosten. Diese werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik jeweils für den 31.03. des Abrechnungsjahres fortgeschriebene Zahl. Die Abrechnung der Kosten wird von der Stadt Wuppertal bis zum 15.02. für das vorangegangene Haushaltsjahr, erstmalig bis zum 15.02.1983, vorgenommen. Jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ist von der Stadt Remscheid eine angemessene Abschlagszahlung zu entrichten.

Genehmigung durch den Regierungspräsidenten am	23.04.1982
Veröffentlicht im Amtsblatt	
für den Regierungsbezirk Düsseldorf am	06.05.1982
in Kraft getreten am	07.05.1982

5.30

§ 4

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.1983.

Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt wird.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die mit ihr verbundenen finanziellen Auswirkungen gelten vom Tage der Dienstaufnahme des Amtsapothekers an.

Remscheid, den 02.03.1982

Wuppertal den 23.02.1982

gez.
Dr. Krug
Oberstadtdirektor

gez.
Platte
Oberstadtdirektor

gez.
Halbach
Beigeordneter

gez.
Dr. Cornelius
Beigeordneter